



Eigenbetrieb Energie und Dienstleistungen Buchen (EDB)

HAUS- UND BADEORDNUNG für das Hallen- und Waldschwimmbad Buchen

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Hallen- und Waldschwimmbades („Bad“) einschließlich des Eingangsbereiches und der Außenanlagen.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung, Videoüberwachung, Hausrecht

(1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer unter Einbeziehung in den geschlossenen Nutzungsvertrag verbindlich.

(2) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die schuldhaft gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet, sondern als pauschalisierte Aufwandsentschädigung einbehalten, soweit der Nutzer nicht den Nichtanfall oder einen wesentlich geringeren Aufwand (= mindestens 10 % geringer als der Eintrittspreis) nachweist. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte gegenüber einem solchen Nutzer ausgesprochen werden.

(3) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche der Bäderbetriebe, insbesondere der Zutrittsbereich, die Kassenautomaten, die Garderobenschränke sowie Gefahrenbereiche (z.B. bei Rutschen und Sprunganlagen), werden aus Gründen der Sicherheit des Badebetriebs und der körperlichen Integrität der Nutzer und deren eingebrachten Sachen, videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzverordnung werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr aus den vorgenannten Sicherheitsgründen erforderlich sind, oder überwiegend schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen. Der Verantwortliche für die Kameraüberwachung ist der Eigenbetrieb der Stadt Buchen „Energie- und Dienstleistungen Buchen (EDB)“, der unter datenschutz@buchen.de Wimpinaplatz 3, oder Tel. 0 62 81 /31-132 erreichbar ist.

(4) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

(5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach ausdrücklicher Einwilligung durch den Betreiber im Bereich des Bades erlaubt.

(6) Fundgegenstände sind dem Badpersonal abzugeben und werden entsprechend den gesetzlichen Bedingungen behandelt.

§ 3 Öffnungszeiten, Umfang des Nutzungsrechtes, Vertragsinhalt, Preise

(1) Die Öffnungszeiten und die gültigen Preislisten werden durch Aushang im Kassenbereich bekanntgegeben und veröffentlicht auf <https://www.schwimmbad-buchen.de/baeder>.

(2) Der Nutzungsvertrag räumt als Leistungsgegenstand dem Nutzer das Recht ein, die zur allgemeinen Nutzung des Bades durch den Betreiber jeweils für die zu Gunsten des Nutzers freigegebenen Areale und Einrichtungen des Bades zu nutzen.

Vertragsinhalt ist nicht die Bewachung oder Verwahrung seitens des Nutzers mitgebrachter Sachen oder auf dem Parkplatz eingestellter Fahrzeuge. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach, begründet mangels anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten des Betreibers des Bades begründet.

(3) Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen, können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

(4) Die Betriebsleitung des Bades kann die Benutzung des Bades oder Teile davon bei Nutzung durch Gruppen, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einschränken. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb aus wetterbedingten oder aus vom Badbetreiber nicht zu vertretenden Sicherheitsgründen, besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.

(5) Im Waldschwimmbad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Eingangsschluss ist 30 Minuten vor Betriebsende. Die Badezonen der Schwimmbecken incl. Planschbecken, sind 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.

(6) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet, soweit nicht ein Anspruch des Nutzers gegen den Betreiber wegen schuldhafter Pflichtverletzung aus diesem Vertragsverhältnis dieserhalb besteht.

(7) Die am Kassenautomat oder im Vorverkauf erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung ist bis zum Verlassen des Bades vom Nutzer aufzubewahren.

(8) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§ 4 Zutritt

(1) Der Besuch der Bäderbetriebe steht grundsätzlich jeder Person frei. Der Zutritt ist jedoch nicht gestattet:

- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- b) Personen, die Tiere mit sich führen,
- c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
- d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken nutzen wollen.

(2) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson (Mindestalter 18 Jahre) gestattet.

(3) Zutritt in das Bad ist Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr nur mit einer mind. 18 Jahren alten geeigneten Aufsichtsperson gestattet. Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr ohne Begleitung müssen über ausreichende Schwimmfähigkeiten verfügen.

(4) Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für das jeweilige Bad sein. Die jeweils gültige Entgeltordnung des Badbetreibers ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig. Beim Verlassen des Badgeländes verliert die Einzelkarte ihre Gültigkeit. Saisonkarten sind nach Eintritt für den Zeitraum von drei Stunden gesperrt. Bei früherem Verlassen des Waldschwimmbades und Wiederkehren ist vor dem Verlassen des Bades dem Kioskbetreiber oder dem Bäderpersonal Bescheid zu geben.

(5) Vom Badbetreiber überlassene Gegenstände (z. B. Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, oder Leih Sachen), sind vom Nutzer sicher zu verwahren.

§ 5 Verhaltensregeln

(1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere ist es diesbezüglich untersagt, Wasserpfeifen (Shisha), offene Feuer zu entzünden, zu grillen oder Waffen, Messer oder Pfefferspray oder Tränengasspray mit ins Bad zu nehmen.

(2) Die Einrichtungen des Bades, einschließlich der Leihartikel, sind pfleglich zu behandeln. Bei schuldhaft missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung durch den Nutzer haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung (d.h. Verschmutzungen, die über die natürliche Kontamination von Hautflächen während der Nutzung des Bades oder dem zulässigen Verzehr von Speisen und Getränken hinausgehen) im Bad, kann vom Betreiber ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe sich im Einzelfall nach dem tatsächlichen Reinigungsaufwand richtet.

(3) Aus hygienischen Gründen und zur Sicherheit der Nutzer wird empfohlen, im gesamten Badebereich Badeschuhe zu tragen. Barfußbereiche (Umkleide, Bad) dürfen nicht mit Straßen- und Sportschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel, wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer, sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.

(4) Vor der Nutzung der Bäder ist zu duschen. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung ohne Taschen gestattet. Der Aufenthalt in den Schwimmbecken des Hallen- und Waldschwimmbades ist nur in Badebekleidung gestattet. Das Tragen von Unterwäsche unter der Badebekleidung sowie von Freizeit- und Sportbekleidung ist nicht gestattet.

(5) Für Babys und Kleinkinder, welche noch nicht sauber sind, ist aus hygienischen Gründen die Benutzung der Schwimmbecken nur mit entsprechend wasserdichten Schwimmwindeln gestattet.

(6) Aus hygienischen Gründen ist das Entfernen von Körperhaaren, das Haare färben, Pediküre oder Maniküre im gesamten Bereich des Bades nicht gestattet.

(7) Die Nutzung von Kaugummis ist im Beckenbereich, Rutschenbereich sowie in den Schwimmbecken nicht gestattet. Das Ausspucken in das Becken und auf den Beckenumgang ist verboten.

(8) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.

(9) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.

(10) Foto-, Film-, Tonaufnahmen und mobile Endgeräte

- a) Das Fotografieren, Filmen oder Anfertigen von Tonaufnahmen fremder Personen oder Personengruppen **ohne deren ausdrückliche Einwilligung** ist im gesamten Badbereich untersagt. Dies gilt insbesondere für Aufnahmen mit Mobiltelefonen, Smartphones, Tablets, Kameras, Actioncams, Drohnen oder sonstigen Geräten mit Foto-, Film- oder Tonaufnahmefunktion.
- b) Die Nutzung der unter a) genannten Geräte ist im Becken- und Umkleidebereich nicht gestattet.
- c) Unterwasserkameras sowie Drohnen und sonstige unbemannte Fluggeräte sind im gesamten Badbereich verboten. Dies umfasst insbesondere das Starten, Landen, Überfliegen sowie das Anfertigen von Bild-, Film- oder Tonaufnahmen.
- d) Für gewerbliche Zwecke, Presseaufnahmen oder sonstige Veröffentlichungen bedürfen Foto-, Film- oder Tonaufnahmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

Das Badepersonal ist berechtigt, bei Verstößen die sofortige Löschung der Aufnahmen zu verlangen und ein Hausverbot oder einen Platzverweis auszusprechen.

(11) Nichtraucherchutz und Konsumverbote

- a) Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Landesnichtraucherschutzgesetzes (LNRSchG) Baden-Württemberg gilt auf dem **gesamten Gelände** aller Frei- und Hallenbäder in Baden-Württemberg ein generelles Rauchverbot.
- b) Das Verbot erstreckt sich auf den Konsum von Tabakwaren aller Art sowie ausdrücklich auch auf die Nutzung von E-Zigaretten, Vapes, Vaporisatoren, Tabakerhitzern und Shishas.
- c) Ausgenommen von diesem Verbot sind im Waldschwimmbad Buchen ausschließlich die speziell ausgewiesenen, baulich oder optisch gekennzeichneten Raucherbereiche („Raucher-Zonen“). Der Konsum der in Absatz b) genannten Produkte ist ausnahmslos auf diese Zonen beschränkt. Die Entsorgung von Asche und Glut hat in den dort bereitgestellten Aschenbechern zu erfolgen.

- d) Der Konsum von Cannabis (Sucht- und Genussmittel) bleibt gemäß den bundesgesetzlichen Vorgaben im gesamten Innen- und Außenbereich der Bäder sowie in Sichtweite von Kindern und Jugendlichen generell untersagt.
- e) Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen können nach vorheriger Abmahnung mit einem Verweis aus dem Bad, dem Einbehalt der Eintrittskarte ohne Erstattung sowie mit einem temporären oder dauerhaften Hausverbot geahndet werden.

(12) Im Bad ist es nicht gestattet, alkoholische Getränke außerhalb des Kioskbereichs zu sich zu nehmen sowie zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) im gesamten Bereich des Hallen- und Waldschwimmbades zu benutzen.

(13) Selbst mitgebrachte Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. Im Kioskbereich dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden. Das Mitbringen von Behältnissen für die Verpflegung von Gruppen ist nicht gestattet.

(14) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen. Das Rennen auf dem Beckenrundgang und das Turnen an den Einsteigeleitern, Treppen und auf den Brücken sowie das Sitzen auf dem Trennseil sind untersagt.

(15) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Schnorchelgeräte, Luftmatratzen, Bälle) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Verwendung von Schwimmhilfen ist nur im Nichtschwimmer bzw. Kinderbecken erlaubt. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen. Der Zugang hat über die Treppe zu erfolgen. Außerdem dürfen Schwimmhilfen nur unter Aufsicht eines Erwachsenen verwendet werden.

(16) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

(17) Bei Gewitter ist es zwingend notwendig die Schwimmbecken und die Liegewiese umgehend zu verlassen.

(18) Das Baden im Hollerbach ist verboten.

§ 6 Haftung

(1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer arglistigen, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet, bei Übernahme einer Garantie im Rechtssinne durch den Betreiber oder bei Übernahme eines garantieglichen Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

(2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Vorhaltung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen oder sicherheitstechnischen Gründen oder für besondere Gruppenaktivitäten teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen.

(3) Die Haftungsbeschränkung nach Ziff. 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeugen.

(4) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(5) Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

§ 7 Schließanlagen, Umgang mit Schlüssel, Eintrittskarten und Leih Sachen, Nutzung von Rutschen und Wasserattraktionen und Ballspiele

(1) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung in dem jeweils vorhandenen Zustand zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

(2) Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.

(3) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel oder Leih Sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er die Garderobenschrank- und Wertfachschlüssel am Körper (zum Beispiel als Armband) zu tragen und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben, die zu einem Verlust, der in Abs. 3 Gegenstände führen, liegt ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor.

(4) Der Nutzer haftet für den schuldhaften Verlust des ihm bei Nutzung des Bades betreiberseitig ausgehändigten Schlüssels oder von Leih Sachen des Betreibers.

Bei schuldhaftem Verlust des überlassenen Schlüssels hat der Nutzer einen Kostenersatz zu entrichten. Dem Nutzer wird hierbei die Möglichkeit eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass kein oder ein geringer Schaden (mindestens 10 % geringer) entstanden ist. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(5) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.

(6) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.

(7) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person die Sprunganlage betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.

(8) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.

(9) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

(10) Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr, soweit keine schuldhafte Pflichtverletzung des Badebetreibers oder seiner Erfüllungsgehilfen vorliegt. Die Verwendung von Schwimmhilfen hat sich auf den Nichtschwimmerbereich zu beschränken und ist im Schwimmbereich nicht gestattet.

(11) Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.

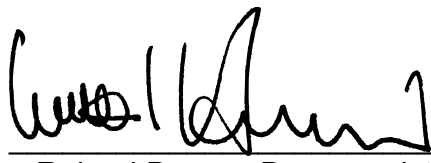
§ 8 Streitschlichtung, Hinweise zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft

Buchen (Odenwald), den 01.06.2026



Roland Burger, Bürgermeister

Andreas Stein, Betriebsleiter